



6/SN-452/ME  
424/ME

## AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-082.02

Bregenz, am 6.4.1994

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. .... <u>20</u> ...	-GE/19. <u>19</u>
Datum: <b>11. APR. 1994</b>	
Verteilt <b>12. April 1994</b> <i>de</i>	

Auskunft:  
Dr. Bußjäger  
Tel. (05574) 511-2064

*St. Moser*

Betrifft: Novellierung des Datenschutzgesetzes, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 25.12.1994, GZ. 810.026/0-V/3/94

Zum übermittelten Entwurf einer Änderung des Datenschutzgesetzes wird nachstehende Stellungnahme erstattet:

Die aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 1.12.1993, G 193-141/93-6, notwendige Novellierung des Datenschutzgesetzes sollte zum Anlaß genommen werden, die Zuständigkeit der Datenschutzkommission nach § 36 Abs. 2 zur Entscheidung über Berufungen in Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 50 zu beseitigen und auf die unabhängigen Verwaltungssenate zu übertragen. Die betreffende Regelung stellt derzeit eine der wenigen Exemtionen von der umfassenden Kognitionsbefugnis der unabhängigen Verwaltungssenate in Verwaltungsstrafsachen dar. Die Übertragung dieser Aufgabe auf die unabhängigen Verwaltungssenate würde eine sinnvolle Abrundung ihrer Kompetenzen in Verwaltungsstrafsachen darstellen. Ein besonderer Bedarf an der Beibehaltung der derzeitigen Zuständigkeiten im Datenschutzrecht erscheint nicht gegeben.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien  
(25-fach)  
  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-  
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) Herrn Bundesminister für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
Jürgen Weiss  
Minoritenplatz 3  
1014 Wien
- d) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 Wien
- e) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 Wien
- g) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

